jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/9/14 2005/04/0132

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.2005

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;
VwGG §46 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2005/04/0133

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/11/0002 B 29. Mai 1985 RS 1

Stammrechtssatz

Wird die Frist zur Einbringung der Beschwerde deshalb versäumt, weil der bevollmächtigte und beauftragte Vertreter die Entscheidung, ob die Beschwerde zu erheben ist, erst nach Befragung des - hier im Ausland sich aufhaltenden - Bfrs treffen wollte, liegt ein Hindernis iSd § 46 Abs 1 VwGG nicht vor. (Hinweis auf E vom 27.10.1969, 1902/67)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005040132.X02

Im RIS seit

12.12.2005

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at